

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 12 03 1992

BK 32/3/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen
d.Stellungnahme des Sekretariates d.Bischofs-
konferenz zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Hochschul-Studienge-
setz geändert wird; zugemittelt mit Schreiben
d.Bundesministeriums f.Wissenschaft und
Forschung vom 20.Jänner 1992;
GZ 68.242/7-I/B/5A/92

Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr.Karl-Renner-Ring
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 13 -GE/19 12
Datum: **20. MRZ. 1992**
20. März 1992
Verteilt [Signature]

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

[Signature]

+ *[Signature]*

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 32/2/92

Wien, 12 03 1992

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Hochschul-Studiengesetz geändert wird, do.Zahl:
GZ 68.242/7-I/B/5A/92

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich zum oben angeführten Entwurf, zugemittelt mit Schreiben vom 20. Jänner 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die beabsichtigte Novellierung wird begrüßt, insbesondere in bezug auf den Ausbau der Autonomie der Universitäten und Hochschulen, der Reduzierung der Zahl der Prüfungswiederholungen, welche derzeit im internationalen Vergleich zu hoch erscheint und der Rechtsanpassung an ein künftiges Übereinkommen zur Schaffung des EWR. Ebenso wird die Anpassung der Nostrifizierung an den europäischen internationalen Standard und die Einführung der "Voraus-Nostrifizierung" welche die Internationalität und die Mobilität der Studenten fördert, begrüßt.

§ 45 Absatz 2 AHStG wird durch die geplante Novellierung nicht berührt, ebenso die Bestimmungen §§ 69 und 114 UOG, sodaß auch diesbezüglich kein Einwand erhoben wird.

Es ist dennoch zweckmäßig festzuhalten, daß selbstverständlich die theologischen Studien so wie bisher vom Staat erhalten werden und, daß die Bestimmungen des Konkordats Artikel V in diesem Zusammenhang voll zu beachten sind, besonders die Bestimmungen Artikel V, § 1, Abs. 3:

"Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution "Deus Scientiarum Dominus" vom 14. Mai 1931 und der jeweiligen Kirchlichen Vorschriften

- 2 -

geregelt werden. Jene Durchführungsmaßnahmen, die sich hiebei im Hinblick aus dem besonderen Charakter dieser Fakultäten beziehungsweise ihrer Stellung im Universitätsverbände als notwendig erweisen, werden jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde getroffen."

Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten werden also grundsätzlich nach Maßgabe der jeweiligen Kirchlichen Vorschriften geregelt. Maßgeblich sind daher derzeit, in Auslegung des Konkordats, die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution SAPIENTIA CHRISTIANA vom 1. November 1983, in Nachfolge der Apostolischen Konstitution Deus Scientiarum Dominus.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und gibt gleichzeitig bekannt, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.



+ Alfred Kostelecky
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz